



IHK

Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Existenzgründung im Nebenerwerb – Selbstständig neben Job, Studium und Arbeitslosigkeit

Wichtige Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

Stand April 2021

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Gräf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Ansprechpartner:
Felix Kletzin – 0385 5103-313, kletzin@schwerin.ihk.de
Frank Witt - 0385 5103-306, witt@schwerin.ihk.de
Telefax: 0385 5103-999
www.ihkzuschwerin.de

Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u. a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Für die inhaltliche Gestaltung gilt der Industrie- und Handelskammer Chemnitz unser besonderer Dank. Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

1. DEFINITION NEBENERWERB

Von Nebenerwerbsgründungen spricht man, wenn neben einer zeitlich oft überwiegenden Erwerbstätigkeit eine nicht hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies ist dann der Fall, wenn Sie zusätzlich

- zu einem Angestelltenverhältnis,
- zur Tätigkeit als Hausfrau/-mann,
- zum Studium oder
- zur bestehenden Arbeitslosigkeit

ein Einkommen aus einer Selbstständigkeit generieren. In der Regel gilt eine Tätigkeit dann als Nebentätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs in Anspruch nimmt.

Neben der Chance, sich mit einer selbstständigen Nebentätigkeit das Einkommen aufzustocken, erhalten Sie auch die Möglichkeit, Erfahrungen als Unternehmer zu sammeln, um ggf. später eine Vollexistenz zu gründen. Bitte beachten Sie, dass auch eine Existenzgründung im Nebenerwerb angemeldet werden muss. Dies erfolgt bei dem für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsamt. Freiberufler müssen den Beginn ihrer nebenberuflichen Tätigkeit dem Finanzamt melden.

2. VORTEILE DES NEBENERWERBS

- **geringeres Risiko:** Wer (zunächst) allein in die Selbstständigkeit startet, kann feststellen, ob sich seine Geschäftsidee "trägt" und der Markt dafür vorhanden ist, ohne große Kostenbelastungen und Verantwortung für angestellte Mitarbeiter.
- **geringerer Kapitalbedarf:** Wer "klein" anfängt, kann dies in der Regel auch aus dem eigenen Geldbeutel finanzieren und ist somit unabhängig von Kreditinstituten und Sicherheiten für Kredite.
- **guter Test:** Viele Gründerinnen und Gründer befürchten, dass ihr Einkommen aus der Unternehmertätigkeit zu gering ist, um den eigenen Lebensunterhalt (und ggf. den der Familie) allein davon zu sichern. Mit einer Unternehmensgründung im Nebenerwerb kann man zunächst testen, ob "mehr drin ist" und ob man für die Selbstständigkeit geeignet ist. Anfängerfehler lassen sich leichter verkraften; Gründer können mit ihrem Unternehmen und dessen Anforderungen wachsen.
- **genug Zeit:** Nicht jeder hat die Zeit, um ein Vollzeitunternehmen zu führen. Dies betrifft nicht zuletzt Gründerinnen, die für ihre Kinder sorgen müssen. Für die Tätigkeit im Nebenerwerb reicht hingegen des Öfteren die Zeit aus.
- **mehr Geld:** Eine Nebenerwerbsgründung kann auch dazu genutzt werden, das feste Einkommen aus der Angestelltentätigkeit aufzubessern.

3. TIPPS FÜR DEN NEBENERWERB

Wenn Sie eine Nebenerwerbsgründung planen, sollten Sie

- gezielt nach einer Geschäftsidee für ein Unternehmen suchen, das möglichst geringe laufende Kosten und Investitionen erfordert. Halten Sie die Kosten so niedrig wie möglich.
- prüfen, ob Sie mit dieser Geschäftsidee Ihr Unternehmen auch tatsächlich stundenweise betreiben können.
- überlegen, welche Geschäftsideen auch Entwicklungsmöglichkeiten zulassen.
- hinterfragen, ob Ihre Geschäftsidee zu Ihren Fähigkeiten, Interessen und Qualifikationen passt.
- prüfen, ob es Hinderungsgründe aus Ihrer derzeitigen Situation gibt.

4. GENEHMIGUNGS-/INFORMATIONSPFLICHT

Auch wenn es vom Grundsatz her jedem Arbeitnehmer freisteht, zusätzlich weitere Tätigkeiten aufzunehmen oder nebenbei selbstständig zu sein (solange sich diese Tätigkeiten nicht zeitlich überschneiden, Sie Ihrem Arbeitgeber Konkurrenz machen oder Ihre Haupttätigkeit beeinträchtigt wird), sollten Sie vorab Ihren Arbeitsvertrag, tarifrechtliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen auf Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung prüfen. Möglicherweise besteht auch eine Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Ohne diese Pflichten kann eine Besprechung über die beabsichtigte Nebentätigkeit mit Ihrem Arbeitgeber im Einzelfall dennoch sehr sinnvoll sein. Für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst gilt grundsätzlich, dass Nebentätigkeiten einer vorherigen Genehmigung bedürfen.

Wenn Sie arbeitsuchend gemeldet sind, müssen Sie vor Aufnahme Ihrer Nebenerwerbstätigkeit die Agentur für Arbeit oder Ihr zuständiges Jobcenter über Ihr Vorhaben informieren. Arbeitslosengeld I kann weiter gewährt werden, wenn der zeitliche Umfang Ihrer Nebentätigkeit weniger als **15 Wochenstunden** beträgt. Bedenken Sie, dass beim Arbeitslosengeld I über einen monatlichen Freibetrag von **165 Euro** hinausgehende Gewinne (netto) vom Arbeitslosengeld abgezogen werden. Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen dürfen Sie max. **100 Euro** von den Gewinnen (Grundfreibetrag) behalten.

4. WEITERE RECHTLICHE ASPEKTE

Die nebenberufliche Selbstständigkeit unterliegt den gleichen gesetzlichen Spielregeln wie die einer Vollerwerbsgründung. So ist die Aufnahme eines Gewerbes bei der Gemeinde am Betriebssitz und der Beginn einer freiberuflichen Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Einige Betätigungsfelder bedürfen neben der Gewerbeanzeige einer Genehmigung, Erlaubnis oder unterliegen der Überwachung bzw. es gelten besondere Anzeigepflichten. Dies bedingt in der Regel die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit sowie ggf. ein Sach- und Fachkundenachweis. Falls Sie Ihre Selbstständigkeit von zu Hause aus betreiben wollen, prüfen Sie bitte Ihren Mietvertrag hinsichtlich der Notwendigkeit einer Zustimmung seitens des Vermieters.

Sollten Sie sich unsicher sein, welche rechtlichen Voraussetzungen mit der geplanten Nebentätigkeit zu erfüllen sind, dann sprechen Sie die Existenzgründungsberater in den StarterCentern der IHK Schwerin an (siehe Seite 9).

5. BUCHFÜHRUNG UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Der Kleingewerbetreibende und Freiberufler muss seine Geschäftsvorfälle mit Hilfe seiner Buchführung schriftlich festhalten. **Für den Nebenerwerb reicht in der Regel die vereinfachte Methode der Gewinnermittlung, die Einnahmen-Überschuss-Rechnung** (Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben = Gewinn/Verlust) aus.

Diese Methode dürfen Sie betreiben, wenn Sie

- nicht als Kaufleute gelten,
- nicht im Handelsregister eingetragen sind,
- nicht freiwillig Bücher führen,
- Ihr Jahresumsatz unter 600.000 Euro und
- der Jahresgewinn unter 60.000 Euro

liegt. Weiterhin bestehen bereits vor und ab Beginn der selbstständigen Tätigkeit Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich insbesondere aus dem Einkommens- und Umsatzsteuergesetz ergeben. Dazu zählen im Besonderen:

Vor der nebenberuflichen Gründung:

Bereits zu diesem Zeitpunkt fallen möglicherweise Kosten an, die mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen, wie z. B. für die Erstausrüstung, Beantragung von Zulassungen oder Einholung von Erlaubnissen, Werbung, Gewerbeanmeldung. Sammeln Sie sämtliche Belege dieser Ausgaben und achten Sie darauf, dass die Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist.

Zu Beginn und im laufenden Geschäftsbetrieb:

- Bare Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben), die mit dem Betrieb zusammenhängen, sollten täglich vollständig in ein Kassenbuch eingetragen werden.
- Errechneter Barbestand aus dem Kassenbuch muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen.
- Jeder Gewerbebetrieb ist verpflichtet, alle eingekauften Waren, aber auch die Roh- und Hilfsstoffe in einem Wareneingangsbuch aufzuzeichnen. Wenn Sie z. B. als Großhändler andere gewerbliche Unternehmen beliefern, müssen Sie Ihre Warengänge über ein Wareneingangsbuch aufzeichnen.

Zusätzlich ist die Erfassung, Aufzeichnung und Zahlung der Umsatzsteuer zu organisieren.

6. STEUERN UND ABGABEN

Neben der Gewerbeanmeldung bzw. bei freiberuflich Tätigen der Anzeige der Selbstständigkeit gegenüber dem Finanzamt, benötigen Sie eine Steuernummer für das Nebengewerbe. Diese beantragen Sie mittels des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung, welchen Sie online unter www.elster.de finden. Für grenzüberschreitende Warenbewegungen zwischen Unternehmern innerhalb der Europäischen Union ist weiterhin eine sog. Umsatzsteueridentifikationsnummer zu beantragen.

Grundsätzlich sind die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb oder der selbstständigen Tätigkeit neben Ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit zu versteuern. Dazu muss jährlich eine Einkommenssteuererklärung (bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen) bzw. eine Körperschaftsteuererklärung (bei Kapitalgesellschaften) abgegeben werden.

Sofern eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, unterliegt das Einkommen aus nebenberuflicher Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag (= Gewinn). Zur Gewinnermittlung sieht das Steuerrecht entweder die Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder die Bilanzierung/doppelte Buchführung vor. Die Gewerbesteuer ist nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe als Einzelunternehmen oder in Form einer Personengesellschaft (z. B. GbR) betreiben und der Gewerbeertrag 24.500 Euro/Jahr nicht übersteigt.
- das Gewerbe in Form einer bestimmten sonstigen juristischen Person (z. B. rechtsfähigen Verein) betreiben und der Gewerbeertrag 5.000 Euro/Jahr nicht übersteigt.

Hinweis: Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Freibetrag.

Sollen Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind Lohnkonten einzurichten und eine Arbeitgebernummer bei der Agentur für Arbeit anzufordern. Die entsprechende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sind dann zu entrichten.

Kleinunternehmerregelung

Grundsätzlich unterliegen die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren der Umsatzsteuerpflicht. Allerdings kann von der Umsatzsteuerbefreiung gem. § 19 UStG Gebrauch gemacht werden, wenn

- der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer 22.000 Euro im 1. Kalenderjahr nicht überstiegen hat und
- im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht übersteigen wird.

Zu beachten ist allerdings, dass Unternehmer, die von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, keine Vorsteuer geltend machen können. Dies wiederum kann nachteilig sein, z. B. wenn in der Anfangsphase eines Betriebes höhere Investitionen getätigt werden. Zudem können Sie dann auch keine Mehrwertsteuer an Ihre Kunden ausweisen. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden mit der Folge, dass dann der Vorsteuerabzug möglich ist. Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindend ist.

7. BEZUG VON ELTERNGELD

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich in die Selbstständigkeit gehen, dann sind Sie verpflichtet, dies der zuständigen Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung anzufertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit und einer ggf. daneben ausgeübten Teilzeitbeschäftigung 30 Wochenstunden im Durchschnitt nicht übersteigen darf. Lassen Sie sich zuvor von Ihrer Elterngeldstelle dazu beraten.

Wenn Sie im Arbeitslosengeldbezug stehen, empfehlen wir zusätzlich eine Beratung bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter in Anspruch zu nehmen, um etwaige Hinzuverdienstgrenzen zu erfragen.

8. FINANZIERUNG

Nebenerwerbsgründer haben oftmals Schwierigkeiten, bei Banken Kredite zu erhalten. Auch die öffentlichen Fördermöglichkeiten sind begrenzt. Zumeist ist eine Gewährung von Fördermitteln mit einem mittelfristigen Übergang vom Nebenerwerb in den Haupterwerb verbunden. Gern beraten wir Sie dazu individuell im Rahmen eines Beratungsgesprächs.

9. KRANKENVERSICHERUNG I PFLEGEVERSICHERUNG

Für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit unterliegt der Selbstständige keiner zusätzlichen Krankenversicherungspflicht, sofern seine selbstständige Nebentätigkeit **zeitlich** und **wirtschaftlich** hinter dem Angestellten-/Arbeitsverhältnis bleibt.

Da es jedoch keine gesetzliche Definition für einen Haupt- oder Nebenerwerb gibt, ist von den Krankenkassen stets eine Gesamtschau vorzunehmen. Dazu veröffentlichte der GKV-Spitzenverband „Grundsätzliche Hinweise zum Begriff der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit“ vom 20. März 2019 die im Wesentlichen folgende Abgrenzungsmerkmale beinhalten:

- (1) Von einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit spricht man, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her, die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt (Hinweis: kein eigenständiges Kriterium) – (bitte beachten Sie das Gesetz zum Mindestlohn).
- (2) Ein oder mehrere Arbeitnehmer werden beschäftigt, deren Arbeitsentgelt zusammen 450 Euro übersteigt (Hinweis: entscheidungserhebliches Merkmal).
- (3) Wenn keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, lässt sich die Hauptberuflichkeit daraus ableiten, ob die selbstständige Erwerbstätigkeit der Lebensführung des Betroffenen von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her das Gepräge gibt.
- (4) Das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit nimmt eine wirtschaftliche Bedeutung ein (§ 15 SGB IV).
- (5) Die Selbstständigkeit wird mehr als halbtags ausgeübt, einschließlich Vor- und Nacharbeiten, kaufmännische und organisatorische Betriebsführung, Behördengänge etc. und der zeitliche Aufwand damit über 20 Stunden wöchentlich liegt.

Nehmen Sie in jedem Fall vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf und klären Sie eine eventuelle Beitragspflicht.

Für Studenten

Studenten bleiben grundsätzlich bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres weiterhin über die Eltern familienversichert und zahlen daher keine Beiträge. Bei Aufnahme der nebenberuflichen Tätigkeit verbleibt der Studierende nur dann in der Familienversicherung, wenn diese Tätigkeit

- weniger als 20 Stunden in der Woche ausgeübt wird und
- die regelmäßigen monatlichen Einkünfte nicht mehr als 470 Euro.

Studenten müssen sich dann eigenständig in der studentischen Krankenversicherung versichern. Wenn das Studium nachrangig betrieben wird, gelten die Regelungen für Vollzeitselbstständige. Weiterhin gelten die Kriterien des GKV bei der Beurteilung der haupt- oder nebenberuflichen Selbstständigkeit (siehe Seite 5/6).

Studenten, die BAföG beziehen, sollten sich beim Studentenwerk über die Wirkungen der Verdienste auf eventuelle BAföG-Zahlungen informieren.

Für Arbeitslosengeldempfänger

Arbeitsuchende sind automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die erforderlichen Beiträge übernimmt die Agentur für Arbeit/Jobcenter. Sobald die Nebentätigkeit einen Wochenumfang von 15 Stunden und mehr erreicht, geht man von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit aus und Sie gelten nicht mehr als arbeitslos. An dieser Stelle müssen Sie sich mit der Krankenkasse bezüglich einer neuen Beurteilung der neben- oder hauptberuflichen Selbstständigkeit in Verbindung setzen, denn wenn Sie mehr als 15, aber weniger als 20 Stunden pro Woche selbstständig tätig sind, prüft die Krankenkasse unter Beachtung des Arbeitseinkommens¹ den Sachverhalt individuell. Allerdings gilt auch an dieser Stelle: Bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsentgelt eine geringfügige Beschäftigung übersteigt, wird dies als Indiz für einen Haupterwerb gewertet.

Auf Grund der vielen verschiedenen individuellen Konstrukte empfehlen wir eine Beratung bei der Krankenkasse.

Für Hausfrauen/-männer

Grundsätzlich sind Familienangehörige ohne eigenes Einkommen in der Familienversicherung des eingetragenen Lebenspartners oder der Eltern beitragsfrei mitversichert. An dieser Stelle gilt, wie bei den Studenten, solange die Selbstständigkeit weniger als 20 Wochenstunden ausgeübt wird und das Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt, bleibt die Familienversicherung bestehen. Andernfalls muss eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten Krankenversicherung erfolgen. Allerdings gilt auch an dieser Stelle: Bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsentgelt eine geringfügige Beschäftigung übersteigt, wird dies als Indiz für einen Haupterwerb gewertet. Wir empfehlen ein Beratungsgespräch bei Ihrer Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

10. RENTENVERSICHERUNG

Grundsätzlich besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherungspflicht bzw. soziale Absicherung bei Arbeitnehmertätigkeit und Bezug von Arbeitslosengeld weiter. Es sind also keine zusätzlichen Beiträge in Folge der nebenberuflichen Selbstständigkeit zu zahlen.

Allerdings besteht für eine Vielzahl von Berufen eine Pflicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 2 SGB IV), wie z. B. selbstständige Lehrer, Erzieher, Selbstständige mit einem Auftraggeber, zulassungspflichtige Handwerker (Anlage A) mit der Folge zusätzlicher Beiträge.

Versicherungsfrei sind allerdings Personen, die eine geringfügige selbstständige Tätigkeit nach § 8 Abschnitt 3 SGB IV (wenn Einkommen regelmäßig monatlich 450 Euro nicht übersteigt - § 5 Absatz 2 SGB VI) ausüben.

Lassen Sie sich vor Aufnahme Ihrer nebenberuflichen Selbstständigkeit in der Deutschen Rentenversicherung beraten bzw. informieren Sie sich im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

¹Arbeitseinkommen: Hierzu zählen gem. § 15 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit sowie der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft.

11. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG IN DER BERUFGENOSSENSCHAFT

Der gesetzliche Auftrag der Berufsgenossenschaften ist die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Gesundheitsgefahren. Es ist eine „Haftpflichtversicherung“ für die Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern (einschließlich geringfügig Beschäftigter). Einige Berufsgenossenschaften sehen eine Versicherungspflicht für die Unternehmer vor. Je nach Satzung gibt es bestimmte Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten auf Antrag. Möglich ist auch eine freiwillige Versicherung auf Antrag. Die Mitteilungspflicht für Selbstständige gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige §§ 14, 55c der Gewerbeordnung **binnen einer Woche** nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde (Gewerbeanmeldung oder Anzeigepflicht je nach Branche). Unabhängig davon, empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Berufsgenossenschaft, um eine etwaige Pflichtversicherung zu klären.

Informieren Sie sich unter www.dguv.de .

12. WEITERE VERSICHERUNGEN

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, weitere betriebliche Versicherungen abzuschließen. Denken Sie dabei vor allem an eine **Betriebshaftpflichtversicherung**. Sie tritt für Sach-, Vermögens- oder Personenschäden ein, die Sie Dritten zufügen. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist umso sinnvoller, je mehr Sie direkt bei Kunden tätig sind und dort Schäden verursachen können. Beachten Sie, dass für bestimmte Berufe eine Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Bewachungsgewerbe, Versicherungsvermittlung).

Sprechen Sie mit einem Versicherungsvermittler Ihrer Wahl über Erfordernisse und Möglichkeiten.

ZUSAMMENFASSUNG

Wer sich im Kammerbezirk Schwerin selbstständig machen möchte, ob neben- oder hauptberuflich, ist nicht allein. Es gibt eine Fülle von Beratungsangeboten verschiedenster Institutionen. Die IHK Schwerin versteht sich zusammen mit ihren Partnern als zentrale Anlaufstelle und bietet ein umfassendes Angebot an Informationen und Beratungen, Veranstaltungen und Seminare.

Checkliste zur Aufnahme einer nebenberuflichen Selbstständigkeit

Was?	erledigt	Bemerkungen
Prüfung Arbeitsvertrag hinsichtlich eventl. Regelungen zu einem Nebenerwerb		
schriftliche Information des Arbeitgebers bzw. der Agentur für Arbeit/Jobcenter über die Selbstständigkeit		
Beantragung eventl. erforderlicher Erlaubnisse/Zulassungen/Eintragung in ein Register (z. B. bei GmbH-Gründung)		
Übersicht Kapitalbedarf und dessen Finanzierung		
Sofern Fremdkapital für die Realisierung des Gründungsvorhabens benötigt wird, vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrer Hausbank bzw. IHK Schwerin.		
Terminvereinbarung bei Ihrer Krankenkasse hinsichtlich etwaiger Hinzuverdienstgrenzen		
Sofern die nebenberufliche Tätigkeit zu einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung führt/führen könnte (z. B. Handwerker, Künstler), Terminvereinbarung bei der Deutschen Rentenversicherung sinnvoll.		
Falls keine Freiberuflichkeit vorliegt, Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- und Gewerbeamt am Unternehmenssitz vornehmen.		
Beantragung der Steuernummer beim zuständigen Finanzamt		
Sofern Sie Arbeitnehmer (auch auf geringfügiger Basis) beschäftigen, Lohnkonten einrichten und Betriebsnummer beim Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Vorsicht: Die Einstellung von Mitarbeitern kann Auswirkungen auf die Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung haben.		
Nebenerwerb bei Berufsgenossenschaft binnen einer Woche nach Tätigkeitsaufnahme anzeigen. Dies gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige §§ 14, 55c der Gewerbeordnung binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde (Gewerbeanmeldung oder Anzeigepflicht je nach Branche).		